

## Gegenüberstellung Jagdpachtvertrag bis 2016 – Jagdpachtvertragsentwurf ab 2017

### Jagdpachtvertrag -alt-

über den Eigenjagdbezirk **Nr.**

Zwischen der Stadt Eberbach, vertreten durch

**Herrn Bürgermeister Bernhard Martin**

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. .... in

.....

2. .... in

.....

3. .... in

.....

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

### Jagdpachtvertrag -Entwurf-

über den Eigenjagdbezirk **Nr.**

Zwischen der Stadt Eberbach, vertreten durch

**Herrn Bürgermeister Peter Reichert**

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. .... in

.....

2. .... in

.....

3. .... in

.....

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

<p style="text-align: center;"><u>§ 1 Pachtgegenstand</u></p> <p>(1) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.</p> <p>(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.</p> <p>(3) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, erlischt dieser Vertrag.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 1 Allgemeines</u></p> <p>(1) Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig betrachtet werden.</p> <p>(2) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung auf den in § 2 dieses Vertrages beschriebenen Grundflächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.</p> <p>(3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich ausgeschlossen wurden, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.</p> <p>(4) Hört der verpachtete Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, erlischt dieser Vertrag.</p> <p>(5) Im Falle der Rotwildreviere (ausgenommen Jagdbezirk V, „Hirschberg): <i>Das diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte „Eberbacher Rotwildkonzept“ in der Fassung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.01.2017 beschlossen hat, ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Das Rotwildkonzept ist die verbindliche Grundlage für die Ausübung der Jagd in dem jeweiligen Revier. Die dort getroffenen Vorgaben gelten unmittelbar und vorrangig. § 15 Abs. 2 b) dieses Vertrags gilt in Bezug auf die dort enthaltenen Verpflichtungen entsprechend.</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 2 Pachtfläche</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2 Pachtfläche</u></p>

<p>(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (Lageplan und Flächenverzeichnis s. Anlage)</p> <p>..... ha Wald, ..... ha Feld, ..... ha Wasser, zusammen ..... ha.</p> <p>(2) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von rd. .... ha verpachtet.</p> <p>(3) Außer in den befriedeten Bezirken i. S. von § 3 LJG ruht die Jagd auf nach- stehenden Flächen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Keine Angaben</b></p>	<p>(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben: ..... ..... .....</p> <p>Der dem Vertrag beiliegende <i>Lageplan ist als Anlage 2</i> Bestandteil dieses Vertrags.</p> <p>(2) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg, ein Wirtschaftsweg oder ein Fließgewässer, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen-, Weg- oder Wasserfläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.</p> <p>(3) Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) ..... ha</p> <p>(4) Befriedete Flächen (§§ 14, 15 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG) ..... ha</p> <p>(5) Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit ..... ha</p> <p>Diese Fläche gliedert sich in:</p> <p>ca. .... ha Waldfläche, davon , ca. .... ha Stadtwaldfläche</p> <p>ca. .... ha Feldfläche und</p> <p>ca. .... ha Gewässerfläche.</p> <p>(6) Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.</p>
---	---

	<p>(5) Sofern und soweit in die Verpachtung einbezogene bisherige Abrundungsflächen rechtswirksam gekündigt werden oder die Voraussetzungen dafür nachträglich ganz oder teilweise entfallen, scheiden solche Flächen zu Beginn des folgenden Pachtjahres aus dem Jagdpachtverhältnis aus.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Änderungen Pachtfläche</u></p> <p>(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab ..... treten nach Anlage ..... folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu: ..... ha Wald, ..... ha Feld, ..... ha Wasser, zusammen ..... ha.</p> <p>(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab ..... scheiden nach Anlage ..... folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus: ..... ha Wald, ..... ha Feld, ..... ha Wasser, zusammen ..... ha.</p> <p>(3) Die gesamte verpachtete Jagdfläche umfasst hiernach ab ..... ha Wald, ..... ha Feld, ..... ha Wasser, zusammen ..... ha.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Jagdhütten</u></p> <p><i>(1) Der Verpächter überlässt, soweit im Jagdbezirk vorhanden, Jagdhäuser, Futterschuppen, Nebeneinrichtungen und ähnliche Bauwerke, die in seinem Eigentum stehen und sich auf der Pachtfläche befinden, dem Pächter zur Nutzung im Rahmen der Jagdausübung. Die Parteien beabsichtigen, die Nutzung dieser Gebäude zukünftig in einer ergänzenden Vereinbarung zu diesem Vertrag im Einzelnen zu regeln.</i></p> <p><i>(2) Die gemäß vorstehendem Absatz (1) überlassenen Gebäude und deren Umzäunung hat der Pächter auf seine Kosten in einem der vertraglich vorgesehenen Nutzung entsprechenden, ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen und eine Erweiterung der Einzäunung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden.</i></p> <p><i>(3) Mit Beginn der Vertragslaufzeit wird der Zustand sämtlicher mitverpachteter Gebäude des Verpächters in einem gemeinsam zwischen Pächter und Verpächter durchgeführten Begang aufgenommen und in einem Protokoll dokumentiert.</i></p> <p><i>(4) Für einen bei Beendigung des Pachtverhältnisses etwa vorhandenen Wertzuwachs oder wertsteigernde Verwendungen auf die Gebäude kann der Pächter keinen Ersatz beanspruchen. Auf</i></p>

<p>(4) Sofern und soweit in die Verpachtung einbezogene bisherige Abrundungsflächen rechtswirksam gekündigt werden oder die Voraussetzungen dafür nachträglich ganz oder teilweise entfallen, scheiden solche Flächen aus dem Jagd-Pachtverhältnis aus.</p>	<p><i>Verlangen des Verpächters hat der Pächter auf seine Kosten dann den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.</i></p> <p><i>(5) Der Verpächter ist berechtigt, einmal jährlich, nach vorausgegangener Benachrichtigung, eine Überprüfung der Jagdhütte und / oder dem Jagdbetrieb dienender Gebäude auf ihren baulichen Zustand vorzunehmen. Hierbei festgestellte Mängel werden dem Pächter mitgeteilt. Diese Mängel sind kurzfristig zu beseitigen, der Vollzug ist anzuzeigen. In die Unterhaltungspflicht einbezogen sind vorhandene Außenanlagen und Nebengebäude.</i></p> <p><i>(6) Der Verpächter oder seine Beauftragten sind berechtigt, die überlassenen Gebäude zur Feststellung von Schäden und Mängeln oder notwendigen baulichen Arbeiten nach vorheriger Ankündigung zu betreten.</i></p> <p><i>(7) Ist der Pächter mit der ihm obliegenden Beseitigung von Mängeln im Verzug, ist der Verpächter berechtigt, die zur Beseitigung der Mängel nötigen Maßnahmen durchführen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Pachtzeit</u></p> <p>(1) Die Pachtzeit wird auf 10 Jahre festgesetzt. Sie beginnt <b>am 01. Juli 2000</b> und endet am <b>31. März 2010</b>. Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Pachtzeit</u></p> <p>(1) Die Pachtzeit wird auf acht Jahre festgesetzt. Sie beginnt <b>am 01. April 2017</b> und endet am <b>31. März 2025</b>. Das <i>Pachtjahr entspricht dem Jagdjahr</i>. Es beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Pachtpreis</u></p> <p>(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt ..... DM (..... Euro)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Pachtpreis</u></p> <p>(1) Der jährliche Pachtpreis beträgt ..... Euro</p>

<p>(in Worten : ..... DM) ..... Euro).</p> <p>(in diesem Pachtpreis sind ..... DM / ..... Euro als Jagdhausmiete enthalten)</p> <p>Hinzu kommt die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden Richtlinien. Sie beträgt derzeit 16%, ..... DM (..... Euro)</p> <p>(in Worten : ..... DM, ..... Euro).</p> <p>(2) Der Pachtpreis einschließlich der Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadtkasse Eberbach zu entrichten.</p> <p>Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 14 Tage werden Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatzsatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt.</p> <p>(3) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Lebenshaltungskostenindex gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Basis 2000 = 100) um mindestens 10 %, so ändert sich der Pachtzins im gleichen prozentualen Verhältnis, vom Beginn des folgenden Jagdjahres an.</p>	<p>(in Worten : ..... Euro)</p> <p>(in diesem Pachtpreis sind ..... Euro als Miete für die Nutzung von Jagdhäusern und sonstigen Gebäuden enthalten).</p> <p>Hinzu kommt die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden Richtlinien. Sie beträgt derzeit 19%, ..... Euro)</p> <p>(in Worten : ..... Euro).</p> <p>(2) Der Pachtpreis einschließlich der Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadtkasse Eberbach zu entrichten.</p> <p>Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p><i>Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 dieses Vertrags begangen worden ist.</i></p> <p>(3) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alle vier Jahre, und zwar erstmals zum Stichtag 31.03.2021, die Höhe der Jagdpacht unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse – ausgedrückt durch den Verbraucherpreisindex – zu überprüfen und gegebenenfalls in Form eines Nachtrags eine neue Jagdpacht zu vereinbaren.</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Ausgabe von Jagdscheinen</u></p> <p>(1) Der Pächter darf unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die Unterverpachtung und Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Jäger aus dem Bereich der Stadt Eberbach sind bei der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen bevorzugt zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen. Gegenseitige schriftliche Bevollmächtigung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter anzuzeigen.</p> <p>(3) Name, Anschrift und Kfz-Kennzeichen der Jagderlaubnisscheininhaber sind dem Verpächter und dem zuständigen staatlichen Forstamt unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung</u></p> <p>(1) Der Pächter darf unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Jäger aus dem Bereich der Stadt Eberbach sind bei der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen bevorzugt zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. <i>In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.</i></p> <p>(3) Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie von Verpächter und – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.</p> <p>(4) Name, Anschrift und das Kennzeichen des zur Jagdausübung genutzten KFZ sowohl des/ der Pächter/s als auch der Jagderlaubnisscheininhaber sind dem Verpächter und der zuständigen Unteren Forstbehörde mitzuteilen. Etwaige Änderungen dieser Daten werden den in Satz 1 genannten Institutionen unverzüglich bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.</p>

	<p>(6) Die Regelungen der Absätze (2) bis (5) gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.</p> <p>(7) Pächter, die nicht ortsansässig sind, oder nicht in der näheren Umgebung des Jagdbezirks/Jagdbogens wohnen, haben einen örtlichen Beauftragten zu bestellen, der Jagdscheininhaber sein muss. Die Auswahl hat im Einvernehmen mit dem Verpächter zu erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Bestellung eines Jagdaufsehers</u></p> <p>(1) Der Pächter darf innerhalb des Jagdbezirkes keine Personen beschäftigen, die gegen Forst- und Jagdgesetze verstoßen haben oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 292 - 293 StGB oder gegen Vorschriften der Jagd- und Forstgesetze anhängig ist.</p> <p>Der durch den Pächter angestellte Jagdaufseher hat sich nach seiner Bestellung unverzüglich beim Verpächter und beim zuständigen staatlichen Forstamt vorzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Bestellung eines Jagdaufsehers</u></p> <p>(1) Der Pächter darf innerhalb des Jagdbezirkes keine Personen beschäftigen, die gegen Forst- und Jagdgesetze verstoßen haben oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 292 - 293 StGB oder gegen Vorschriften der Jagd- und Forstgesetze anhängig ist.</p> <p>(2) Der durch den Pächter angestellte Jagdaufseher hat sich nach seiner Bestellung unverzüglich beim Verpächter und bei der zuständigen Unteren Forstbehörde vorzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 8 Ersatz von Wild- und Jagdschäden</u></p> <p>(1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wild- und Jagdschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten und den Verpächter von jeglichem Schadensersatz Dritten gegenüber freizustellen. Vom Wildschaden im Stadtwald trägt der Verpächter 25 %, der Pächter den Rest. Der Verpächter macht den Anspruch auf Ersatz von Wildschaden im Stadtwald nur geltend, wenn der Pächter den Abschussplan in zwei aufeinander folgenden Jahren beim weiblichen Wild nicht erfüllt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 8 Ersatz von Wild- und Jagdschäden</u></p> <p>(1) Für Wild- und Jagdschäden, die an sämtlichen verpachteten Flächen verursacht werden, hat der Pächter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten oder den Verpächter von etwa geleistetem Schadenersatz freizustellen. Der Pächter hat dem Verpächter auch etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen einschließlich der Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens zu ersetzen, wobei der Einwand, der Verpächter habe die Verfahren nicht richtig geführt, ausgeschlossen ist.</p>



(2) Der Wildschaden im Stadtwald wird auf Anforderung des Verpächters für einen höchstens 3jährigen Zeitraum durch das Institut für Forsteinrichtung und Forstl. Betriebswirtschaft der Universität Freiburg innerhalb des Pachtverhältnisses ermittelt. Der Pächter ist von der Einleitung des Verfahrens vorher in Kenntnis zu setzen. Auf eine Anmeldung der Schäden nach § 34 Bfj wird verzichtet. Verpächter und Pächter erkennen das Ergebnis der Ermittlung an.

(2) Ausgenommen von der in Absatz (1) beschriebenen Regelung sind bezüglich der Wildschäden die Waldflächen des Verpächters. Für diese gilt: Wird der Abschussplan beim Kahlwild nach Höhe und Struktur (Aufteilung nach Alttieren, Schmaltieren und Kälbern) durch den Pächter während der Vertragslaufzeit in zwei Jagdjahren nicht erfüllt, dann hat der Pächter ab diesem Zeitpunkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten.

(3) Kommt im Falle des Absatzes (2) nach einer gemeinsamen Besichtigung der Schäden durch Verpächter und Pächter eine gütliche Einigung über Umfang und Höhe des Schadens nicht zustande, wird der Schaden durch einen anerkannten Wildschadensschätzer gem. § 57 Abs. 3 und 4 JWMG ermittelt. Die Parteien erkennen das durch den Wildschadensschätzer festgestellte Ergebnis als verbindlich an. Ergibt sich daraus eine Abweichung gegenüber der ursprünglichen Forderung des Verpächters, verpflichtet sich der Pächter, den die Forderung überschreitenden Betrag an den Verpächter zu zahlen sowie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Fällt der ermittelte Schaden niedriger aus als der ursprünglich geltend gemachte, verringert sich die Forderung des Verpächters entsprechend. In diesem Fall trägt er die Kosten des Verfahrens.

(4) Wird der Abschuss beim Kahlwild nach Höhe und Struktur (Aufteilung nach Alttieren, Schmaltieren und Kälbern) innerhalb des Pachtzeitraums ein weiteres Mal nicht erfüllt, so steht dem Verpächter ein Sonderkündigungsrecht zu. Über die Ausübung dieses Kündigungsrechts entscheidet der Gemeinderat nach billigem Ermessen.

§ 9 Wildschadensverhütungsmaßnahmen

§ 9 Wildschadensverhütungsmaßnahmen

(1) Der Verpächter ist befugt, Wildschadensverhütungsmaßnahmen nach betrieblichen Erfordernissen zu treffen. Der Pächter ist verpflichtet, die Kosten dieser Maßnahmen im Wald zu 50 % zuzüglich der Umsatzsteuer, im Höchstfall in den Jagdrevieren I - IV 20,-- DM (10,23 Euro), in den übrigen Jagdrevieren 10,-- DM (5,11Euro) je ha Waldfläche/Jahr zu tragen. Die restlichen 50 % behält die Stadt auf sich. Ein Ausgleich innerhalb der Pachtjahre ist vorzunehmen. Der Verpächter stellt dem Pächter am Ende jeden Pachtjahres die entstandenen Kosten in Rechnung. Der Pächter ist verpflichtet, den Kostenbetrag innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse Eberbach einzuzahlen. Im übrigen gilt § 5 entsprechend.

(2) Nicht mehr benötigte Wildschutzzäune sind innerhalb angemessener Frist nach Benachrichtigung durch die forstliche Betriebsleitung seitens des Pächters zu entfernen. Andernfalls erfolgt dies auf Veranlassung des Verpächters gemäß der Kostenregelung nach Abs. 1 . Darüber hinaus wird der Verpächter dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst, entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters bzw. dessen Beauftragten, auszuführen.

(3) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden, eingezäunten Kulturen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter innerhalb einer vom Verpächter gesetzten Frist für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Fristablauf steht der Abschuss den Beauftragten des Verpächters zu.

*(1) Für Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf sämtlichen verpachteten Flächen hat der Pächter vollen Ersatz zu leisten.*

*(2) Ausgenommen von der in Absatz (1) beschriebenen Regelung sind die Waldflächen des Verpächters.*

*(3) Der Verpächter ist befugt auf seinen Waldflächen Wildschadensverhütungsmaßnahmen nach betrieblichen Erfordernissen zu treffen. Der Pächter entrichtet hierfür unabhängig von betrieblichen Erfordernissen als Beitrag zu möglichen Wildschadensverhütungsmaßnahmen einen jährlichen Betrag von 2,50 € / ha Stadtwaldfläche (Jagdbezirke Nr. 5 bis 7) bzw. 3,50 € / ha Stadtwaldfläche (Jagdbezirke 1 bis 4). Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.*

*(4) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden, eingezäunten Kulturen und Naturverjüngungen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter innerhalb einer vom Verpächter gesetzten Frist für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Fristablauf steht der Abschuss den Beauftragten des Verpächters zu.*

<p style="text-align: center;"><u>§ 10 Biotoppflege und Fütterung</u></p> <p>(1) Biotopverbessernde Maßnahmen in den Rotwildrevieren werden im Zuge der jährlichen Forstbetriebsplanung durch den Verpächter im Einvernehmen mit den Pächtern geplant und durchgeführt.</p> <p>Hierunter fallen die Neuanlage von Verbissgehölzen und größere Äsungsflächen, die Pflanzung von solitären Mastträgern und die Anlage von Einstandsflächen.</p> <p>Die durch verschiedene Maßnahmen in allen Jagdbezirken entstandenen Kosten werden nach Jagdrevieren abgerechnet und vom Verpächter und den Pächtern hälftig getragen. Der Anteil der Pächter darf 5,-- DM je ha Waldfläche jährlich nicht übersteigen. Ein Ausgleich innerhalb der Pachtjahre ist vorzunehmen. Der Verpächter stellt nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens jährlich, die entstandenen Kosten den Pächtern in Rechnung. § 9 Abs. 1 Satz 5 und 6 geltenentsprechend.</p> <p>(2) Die vom Verpächter innerhalb und außerhalb des Waldes unentgeltlich zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse zur Verfügung gestellten Flächen müssen durch den Pächter sachgerecht bewirtschaftet und gepflegt werden.</p> <p>(3) Für die Wildfütterung gelten die Bestimmungen des § 19 LJG. Art und Umfang der Fütterungsmaßnahmen müssen den heutigen jagdwissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und dürfen nicht zu widernatürlichen Konzentrationen führen. Auch soll das Wild dadurch nicht zu Schädigungen des Waldes angeregt werden. Der Pächter ist der Verpächterin gegenüber auskunftspflichtig.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 10 Biotoppflege und Fütterung</u></p> <p>(1) Biotopverbessernde Maßnahmen in den Rotwildrevieren werden im Rahmen des „Eberbacher Rotwildkonzepts“ (siehe Anlage 1) geplant und vollzogen.</p> <p>(2) Die vom Verpächter innerhalb und außerhalb des Waldes unentgeltlich zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse zur Verfügung gestellten Flächen müssen durch den Pächter sachgerecht bewirtschaftet und gepflegt werden.</p> <p>(3) Eine Beteiligung des Jagdbezirks an einer Fütterungskonzeption nach § 33 Abs. 2 JWMG ist nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Fütterung und Kirsung, insbesondere im Rotwildkonzept, wird besonders hingewiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 11 Jagdliche Einrichtungen</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 11 Jagdliche Einrichtungen</u></p>

(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters Jagdhütten bauen und Hochsitze errichten, dagegen steht ihm die Anlage von Pirschwegen, Schirmen, Blenden und ähnlichen kleinen Jagdeinrichtungen frei. Salzlecken und Kirrungen dürfen in Kulturen nicht errichtet werden.

(2) Alle auf gemeindeeigenem Gelände errichteten Anlagen gehen vorbehaltlich einer anderen bestehenden Vereinbarung mit dem Ende des Pachtverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über. Die Verpächterin sollte in Betracht ziehen, ob ein etwaiger Nachfolger die Einrichtungen übernehmen will.

(3) Wird eine Jagdhütte des Verpächters mitverpachtet, so hat der Pächter die Hütte und deren Umzäunung auf seine Kosten zu unterhalten und stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen und eine Erweiterung der Einzäunung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden. Für einen bei Beendigung des Pachtverhältnisses etwa vorhandenen Wertzuwachs kann der Pächter keinen Ersatz verlangen. Für vom Pächter auf die Jagdhütte gemachte wertsteigende Verwendungen wird kein Ersatz geleistet. Auf Verlangen des Verpächters hat der Pächter auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(4) Der Verpächter ist berechtigt, einmal jährlich nach vorausgegangener Benachrichtigung eine Überprüfung der Jagdhütte auf ihren baulichen Zustand vorzunehmen. Hierbei festgestellte Mängel werden dem Pächter mitgeteilt. Diese Mängel sind kurzfristig zu beseitigen, der Vollzug ist anzuzeigen. In die Unterhaltungspflicht einbezogen sind vorhandene Außenanlagen

(1) Der Pächter darf unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung bzw. einer naturschutzrechtlichen Gestattung nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters Jagdhütten bauen und Hochsitze errichten, dagegen steht ihm die Anlage von Pirschwegen, Schirmen, Blenden und ähnlichen kleinen Jagdeinrichtungen frei. Salzlecken und Kirrungen dürfen in Kulturen, Naturverjüngungen und im Falle eines Rotwildreviers Jungbeständen nicht errichtet werden.

(2) Ist das „Eberbacher Rotwildkonzept“ gemäß §1 (5) als Anlage 1 wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages, so gelten zusätzlich die dort getroffenen einschlägigen Regelungen.

(3) Während der Jagdpachtperiode liegt die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche jagdlichen Einrichtungen beim Pächter. Der Pächter verpflichtet sich den Verpächter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Spätestens einen Monat vor Ablauf des Pachtvertrages wird in einem gemeinsamen Protokoll von Pächter und Verpächter festgehalten, welche Jagdeinrichtungen als nicht mehr verkehrssicher eingestuft oder nicht mehr benötigt werden.

Die als nicht verkehrssicher eingestuften oder vom Verpächter nicht übernommenen Jagdeinrichtungen sind vom Pächter innerhalb von *sechs Wochen* nach Pachtende abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Danach können sie – wenn auch der Folgepächter keinen Bedarf daran hat – vom Verpächter auf Kosten des Pächters beseitigt werden.

(4) Der Verpächter gibt dem Pächter Gelegenheit, sich rechtzeitig mit dem Folgepächter wegen einer Übernahme der jagdlichen

<p>und Nebengebäude.</p> <p>Ist der Pächter mit der Beseitigung der Mängel im Verzuge, so ist der Verpächter berechtigt, die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.</p>	<p>Einrichtungen ins Benehmen zu setzen. Der Pächter kann bis zu <i>sechs Wochen</i> nach Pachtende über die von ihm auf Eigentum des Verpächters errichteten Jagdeinrichtungen verfügen. Nach Ablauf der Frist gehen vom Folgepächter nicht übernommene Anlagen entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über und dürfen vom Pächter nicht mehr entfernt werden.</p> <p>(5) Werden jagdliche Anlagen und Einrichtungen auf nicht dem Verpächter gehörenden Grundstücken errichtet, so ist hierzu vom Pächter die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 12 Abschussplan</u></p> <p>(1) Der Pächter hat dem Verpächter spätestens 14 Tage vor dem vom Kreisjagdamt festgesetzten Einreichungstermin einen Abschussantrag nach vorgeschriebenem Muster in 4-facher Ausfertigung für das einem Abschussplan unterliegende Schalenwild vorzulegen. Dabei müssen die Ergebnisse der Wildstandszählung, der Schältschadensermittlung und des forstlichen Gutachtens entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenso sind die vom Pächter zu führenden Abschusslisten auf Verlangen vorzulegen. Der Verpächter kann zusätzlich einen körperlichen Nachweis des erlegten Wildes verlangen.</p> <p>(2) Legt der Pächter gegen den gemäß Abs. 1 zustande gekommenen Abschussplan einen Rechtsbehelf ein, sind Pächter und Verpächter verpflichtet, für den vom Pächter beantragten Abschuss den Sofortvollzug bei der Unteren Jagdbehörde zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 12 Abschussplan</u></p> <p>(1) Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen.</p> <p>(2) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.</p> <p>(3) Der Pächter hat dem Verpächter spätestens 14 Tage vor dem vom Kreisjagdamt festgesetzten Einreichungstermin einen Abschussantrag nach vorgeschriebenem Muster für das einem Abschussplan unterliegende Schalenwild vorzulegen. Dabei müssen die Ergebnisse der Wildstandszählung, der Schältschadensermittlung und des forstlichen Gutachtens entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Legt der Pächter gegen den gemäß Abs. (2) zustande gekommenen Abschussplan einen Rechtsbehelf ein, sind Pächter und Verpächter verpflichtet, für den vom Pächter beantragten Abschuss den Sofortvollzug bei der Unteren Jagdbehörde zu beantragen.</p>

	<p>(5) Der Pächter hat dem Verpächter jährlich zum 1. April die Streckenliste des abgelaufenen Jagdjahres vorzulegen (§ 35 Abs. 6 JWMG). Die Liste ist, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung oder des Abschussplans hindeuten, dem Verpächter halbjährlich oder auf Verlangen auch kurzfristig vorzulegen. Der Verpächter kann zusätzlich einen körperlichen Nachweis des erlegten Wildes verlangen.</p> <p>(6) Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Reduktion der Wildschäden werden dem Verpächter sämtliche Abschüsse beim Kahlwild spätestens zum nächsten auf den Abschuss folgenden Werktag mitgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Forst- und Jagdschutz</u></p> <p>Die zuständigen Forstbeamten sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Forst- und Jagdschutz</u></p> <p>Die zuständigen Forstrevierleiter sind berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Regelung von Nutzungsrechten</u></p> <p>(1) Dem Pächter steht kein Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Art der Bewirtschaftung Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Das gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.</p> <p>Der Verpächter wird sich bemühen, dass beim Forstbetrieb und bei organisierten Freizeitveranstaltungen im Wald, soweit sachlich vertretbar, auf jagdliche Belange und die Lebensgewohnheiten des Wildes Rücksicht genommen wird und dass in Fällen wesentlicher Störungen der Pächter rechtzeitig informiert wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Regelung von Nutzungsrechten/ Jagdausübung</u></p> <p>(1) Dem Pächter steht kein Recht zu, gegen Maßnahmen zum Schutze des Waldes oder gegen die Art der Bewirtschaftung Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Das gleiche gilt für die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen.</p> <p>Der Verpächter wird sich bemühen, dass beim Forstbetrieb und bei organisierten Freizeitveranstaltungen im Wald, soweit sachlich vertretbar, auf jagdliche Belange und die Lebensgewohnheiten des Wildes Rücksicht genommen wird und dass in Fällen wesentlicher Störungen der Pächter rechtzeitig informiert wird.</p>

(2) Auf den Waldwegen darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/Std. gefahren werden. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Der Pächter und der Inhaber eines Erlaubnisscheines verzichten auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verpächter bzw. dessen Bediensteten für Schäden, welche auf die Beschaffenheit von Wegen und Gelände oder auf den Forstbetrieb zurückzuführen sind, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verpächters bzw. dessen Bediensteten beruhen.

(4) Der Pächter ist berechtigt, seine Jagdeinrichtungen mit Hinweisschildern zu versehen, wonach das unberechtigte Betreten untersagt wird.

(2) Der Verpächter gestattet dem Pächter die Benutzung der gesperrten forstfiskalischen Wege mit seinem Kraftfahrzeug in dem in § 2 beschriebenen Eigenjagdbezirk einschließlich dessen Zuwegung im erforderlichen Umfang. Von der regulären Benutzung ausgeschlossen sind Rückegassen und ähnliche ausschließlich der forstwirtschaftlichen Nutzung dienende Erschließungslinien. *In Ausnahmefällen (Transport schwerer Gegenstände) kann hiervon abgewichen werden.*

Auf den Waldwegen darf maximal mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. gefahren werden. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Der Verpächter übernimmt keine Haftung für die gefahrlose Beschaffenheit und ständige Benutzbarkeit der Wege. Ebenfalls keine Haftung wird für jedwede Sperrung oder Beeinträchtigung der Wegebenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Zufälle sowie durch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Wegen, Holzfällungs-, Holzbringungs- und sonstige Betriebsarbeiten übernommen.

(4) *Der Verpächter haftet im Verhältnis zu dem Pächter, Inhabern von Jagderlaubnisscheinen, Jagdgästen oder Bediensteten des Pächters für alle Schäden, die von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Verpächters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Bediensteten oder Beauftragten.*

(5) Der Pächter ist berechtigt, seine Jagdeinrichtungen mit Hinweisschildern zu versehen, wonach das unberechtigte Betreten

	<p>untersagt wird.</p> <p>(6) Die verpachteten Waldflächen sind nach dem Forstzertifizierungssystem PEFC zertifiziert. Der Pächter trägt dafür Sorge, dass die Standards des Forstzertifizierungssystems bei der Jagdausübung eingehalten werden (z.B. Befahrungsverbot von Waldflächen, Verwendung von Sonderkraftstoffen zum Betrieb von Motorsägen, Freischneidern...).</p> <p>(7) Bei der Jagdausübung sind vom Pächter sowie den unter § 6 und 7 genannten Personen die naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Verschlechterungsverbot innerhalb von Natura 2000-Gebieten nach § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 f. BNatSchG, zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 15 Beendigung des Pachtvertrages</u></p> <p>(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist.</p> <p>(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn</p> <p>a) der Pächter wegen Jagdvergehens gem. §§ 292-294 StGB rechtskräftig verurteilt ist,</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15 Beendigung des Pachtvertrages</u></p> <p>(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist.</p> <p>(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn</p> <p>a) der Pächter wegen Jagdvergehens gem. §§ 292-294 StGB rechtskräftig verurteilt ist,</p>



<p>b) der Pächter oder sein Beauftragter oder Jagdgast trotz einmaliger Mahnung durch den Verpächter erneut gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,</p> <p>c) der Pächter den Abschussplan trotz vorheriger Abmahnung nicht erfüllt oder Anordnungen über Verminderung des nichtbewirtschafteten Wildbestandes nicht nachkommt,</p> <p>d) der Pächter mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und seiner eventuellen Anlagen ergebenden Zahlungspflichten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist,</p> <p>e) der Pächter, sein Beauftragter oder Jagdgast wiederholt oder gröblich den Vorschriften des BJG oder des LJG zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Beim Tode des Pächters können sowohl der Erbe als auch die Verpächterin auf das Ende des nächsten Pachtjahres kündigen.</p>	<p>b) der Pächter oder sein Beauftragter oder Jagdgast trotz einmaliger Mahnung durch den Verpächter erneut gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,</p> <p>c) der Pächter den Abschussplan trotz vorheriger Abmahnung nicht erfüllt oder Anordnungen über Verminderung des nichtbewirtschafteten Wildbestandes nicht nachkommt,</p> <p>d) der Pächter mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und seiner eventuellen Anlagen ergebenden Zahlungspflichten nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist,</p> <p>e) der Pächter, sein Beauftragter oder Jagdgast wiederholt oder gröblich den Vorschriften des BJG oder des LJG zuwiderhandelt.</p> <p>f) Wenn der Pächter trotz einmaliger Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen zu Fütterung und Kirmung verstößt.</p> <p>(3) Im Falle der Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzleistungen oder sonstiger sich aus dem Vertragsverhältnis ergebender Kosten, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWVG, bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG. Im Falle eines Mindererlöses ist der Pächter verpflichtet, den Unterschiedsbetrag bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu welchem der vorliegende Pachtvertrag gemäß § 4 normalerweise abgelaufen wäre. Die</p>
--	--

	<p>Zahlung ist unverzüglich nach Zugang der Rechnung zu leisten.</p> <p>(4) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.</p> <p>(6) Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.</p> <p><i>(7) Das Recht des Pächters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.</i></p>
<p>§ 16 <u>Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Pachtvertrages</u></p> <p>(1) Nachträgliche Änderungen des Jagdbezirktes infolge Abrundung oder anderer Grenzziehung, soweit sie nicht beim Abschluss dieses Vertrages bekannt waren und daher in § 3 verzeichnet sind, werden in einem Nachtrag zu diesem Pachtvertrag aufgenommen.</p> <p>(2) Ein Kündigungsrecht steht in diesem Fall dem Pächter nur zu,</p>	<p>§ 16 <u>Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Pachtvertrages, salvatorische Klausel</u></p> <p>(1) Nachträgliche Änderungen des Jagdbezirktes infolge Abrundung oder anderer Grenzziehung, soweit sie nicht beim Abschluss dieses Vertrages bekannt waren und daher in § 2 verzeichnet sind, werden in einem Nachtrag zu diesem Pachtvertrag aufgenommen.</p> <p>(2) Ein Kündigungsrecht steht in diesem Fall dem Pächter nur zu,</p>

wenn der Jagdbezirk um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist. Die Kündigung kann nur mit halbjähriger Frist zum Ende eines Pachtjahres erfolgen. Zulässig ist die Kündigung nur zu dem hiernach nächstmöglichen Termin.

(3) Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so entscheidet der Verpächter insoweit über die Art der Fortsetzung des Vertrages.

(4) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Desgleichen bedürfen sämtliche Erklärungen, Genehmigungen usw., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündlicher Nebenabreden sind wirkungslos.

wenn der Jagdbezirk um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist. Die Kündigung kann nur mit halbjähriger Frist zum Ende eines Pachtjahres erfolgen. Zulässig ist die Kündigung nur zu dem hiernach nächstmöglichen Termin.

(3) Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so entscheidet der Verpächter insoweit über die Art der Fortsetzung des Vertrages.

(4) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Desgleichen bedürfen sämtliche Erklärungen, Genehmigungen usw., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind wirkungslos.

(5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. In Bezug auf die Wildschadensregelung gemäß vorstehendem § 8 tritt dann insgesamt an die Stelle einer unwirksamen vertraglichen Regelung die gesetzliche Bestimmung des JWMG zur Wildschadensregelung in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

